



Staatsanwaltschaft Hannover, Postfach 109, 30001 Hannover

Staatsanwaltschaft Hannover

Geschäftsnummer (bitte stets angeben)

NZS 1111 Js 47704/19

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
ohne

Durchwahl
0511 347-3118

Datum
12.07.2019

**Ihr Strafantrag vom
(§ 130 StGB)** **gegen** **u.a. wegen Volksverhetzung**

Sehr geehr

auf Ihre o.g. Strafanzeige und eine Vielzahl weiterer, hier eingegangener Anzeigen habe ich den Sachverhalt umfassend geprüft. Das Verfahren hat einige Zeit in Anspruch genommen, weil zuvor jenen Anzeigerstattern, bei denen es sich um Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt, Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß Nr. 90 RiStBV gegeben werden musste. Hierfür bitte ich um Nachsicht.

I.

Gegenstand Ihrer Anzeige sind zwei Wahlplakate, welche die Partei „Die Rechte“ anlässlich der Wahl zum Europäischen Parlament u.a. im Stadtgebiet von Hannover aufhängen ließ. Auf einem Plakat wirbt diese Partei mit dem Slogan „Zionismus stoppen: Israel ist unser Unglück! Schluss damit!“. Dieser Slogan ist in gelber bzw. weißer Schrift in einem roten Quadrat mittig auf dem Plakat aufgebracht. Umrahmt ist das Quadrat von einem Bild der Flagge des Staates Israel. Deutlich erkennbar ist der blaue Davidstern auf weißem Grund. Auf einem weiteren Plakat, welches teilweise zusammen oder jedenfalls in Sichtweite des erstgenannten Plakates aufgehängt wurde, prangt rechts oben das Porträt der 90-jährigen Holocaustleugnerin Ursula Haverbeck, welche zurzeit in der JVA Bielefeld eine Haftstrafe verbüßt, weil sie das Vernichtungslager Auschwitz als reines „Arbeitslager“ bezeichnet hatte. Trotz ihrer Inhaftierung kandidierte sie für die Partei „DIE RECHTE“ als Spitzenkandidatin. Links oben auf dem Plakat befindet sich neben ihrem Portrait der Slogan „Mit 90 Jahren: Für ihre Meinung inhaftiert!“, darunter ist in Form eines Verkehrsverbotschildes rot durchgestrichen der § 130 StGB zu erkennen. In rechtsextremen Kreisen gilt Haverbeck als politische Gefangene und „Märtyrerin“.

Dienstgebäude
Volgersweg 67
30175 Hannover
Sprechzeiten
Montag - Freitag 9 - 12 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
0511 347-0
Telefax
0511 347-2591

Parkmöglichkeiten
Öffentliche Parkplätze
Öffentliche Verkehrsmittel
Verbindungen zum Hbf.; Eingang
für Besucher ü. d. Landgericht
Hannover

Bankverbindung
Norddeutsche Landesbank
IBAN: DE60 2505 0000 0106 0245 73
SWIFT-BIC: NOLADE2HXXX
E-Mail
Nicht in Rechtssachen! STH-Poststelle@justiz.niedersachsen.de

Hier sind inzwischen noch drei weitere Plakate bekannt geworden. Eines zeigt die brennende Kathedrale Notre-Dame zusammen mit dem Slogan „Zerstört: Notre Dame – Täter finden und bestrafen! – Wer ist diese Person?“. Auf dem zweiten Plakat steht „Wir hängen nicht nur Plakate! Wir kleben auch Aufkleber!“ Der erste Teil des Slogans ist in gelber großer Schrift gut lesbar in einem roten Quadrat mittig auf dem Plakat aufgebracht. Darunter befindet sich der zweite Teil der Slogans in deutlich kleinerer weißer Schrift, der aus der Ferne kaum lesbar ist. Auf dem dritten Plakat ist eine Landkarte mit den Staatsgrenzen Israels zu sehen, welches mit „Der Verlust palästinensischen Landes (Vertreibung – Nakba)“ überschrieben ist und die Ausdehnung palästinensischer Siedlungsgebiete in einem Zeitraffer zeigen soll. Links davon steht in einem Rechteck in gelber und schwarzer Schrift „Vertreibung und Landraub stoppen – 8 Millionen palästinensische Flüchtlinge wollen ihr Land zurück“. Darunter befindet sich ein weiteres schwarzes Rechteck, in dem in gelber und weißer Farbe „Israel boykottieren! Ethnische Säuberungen stoppen“ steht. Im Hintergrund befindet sich eine in Auflösung begriffene palästinensische Flagge. Im unteren Teil des Plakates werden über dem Logo der Partei Kriegsszenen gezeigt.

II.

Zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat (§ 152 Abs. 2 StPO) bestehen bereits aus Rechtsgründen nicht.

1.

Voraussetzung für ein strafbares Verhalten im Sinne von § 130 Abs. 2 Nr. 1 StGB ist, dass durch Verbreitung einer Schrift gegen eine bestimmte Bevölkerungsgruppe oder gegen Teile der Bevölkerung zum Hass aufgestachelt, zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen aufgefordert oder die Menschenwürde dieser Personen dadurch angegriffen wird, dass sie beschimpft, verächtlich gemacht oder verleumdet werden. Unter einer Bevölkerungsgruppe ist dabei eine durch gemeinsame Merkmale und deren subjektive Entsprechung verbundene Mehrzahl von Menschen zu verstehen, die sich hierdurch von den anderen abhebt (MünchKomm-Schäfer, StGB, 3. Aufl. 2017, § 130 Rn. 28; LK-Krauß, StGB, 12. Aufl. 2009, § 130 Rn. 75). Ein räumlicher oder organisatorischer Zusammenhang innerhalb der so definierten Personenmehrheit ist nicht erforderlich. Die die Gruppe charakterisierenden Merkmale sind abschließend aufgeführt: Stets müssen deshalb nationale, rassische, religiöse oder durch die ethnische Herkunft bestimmte Gesichtspunkte festgestellt werden, wenn auch die Grenzen zwischen diesen einzelnen Charakteristika fließend sein können (MünchKomm-Schäfer, StGB, aaO). Wenn es sich um eine Gruppe mit einer ausreichenden Größe handelt, stellt diese einen Teil der Bevölkerung dar, also eine sich aufgrund bestimmter objektiver und subjektiver Merkmale von der übrigen Bevölkerung unterscheidende Personenmehrheiten, die zahlenmäßig von einiger Erheblichkeit, d.h. individuell nicht mehr überschaubar sind (Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben/Schittenhelm, StGB, 30. Aufl. 2019, § 130 Rn. 1 m.w.N.).

Unter Teil der Bevölkerung sind nach dem Wortlaut (Teile der – nicht: einer Bevölkerung) nur Teile der im Inland lebenden Bevölkerung gemeint (Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben/Schittenhelm, StGB, § 130 Rn. 3; MünchKomm-Schäfer, StGB, § 130 Rn. 31 u. 64). Umstritten ist allerdings, ob eine derartige Beschränkung auch bei Bevölkerungsgruppen abzunehmen ist oder ob auch ausländische Gruppen unter den Schutzbereich des § 130 Abs. 2 StGB fallen. Teilweise wird angenommen, dass aufgrund des Schutgzutes der Volksverhetzung, welches in

der Wahrung des öffentlichen Friedens in der Bundesrepublik Deutschland liegt, eine teleologische Restriktion des Tatbestandes auf inländische Gruppen angezeigt ist (Fischer, StGB, 66. Aufl. 2019, § 130 Rn. 16). Überwiegend wird aber aufgrund des Fehlens der Friedenschutzklause in § 130 Abs. 2 StGB („den öffentlichen Frieden zu stören“) davon ausgegangen, dass auch Bevölkerungsgruppen im Ausland von der Vorschrift geschützt werden (Schönke/Schröder-Sternberg-Lieben/Schittenhelm, StGB, § 130 Rn. 3; MünchKomm-Schäfer, StGB, § 130 Rn. 63; König, NStZ 1995, 1, 3).

Unstrittig ist dagegen, dass vom Schutzbereich des § 130 StGB nicht die Beschimpfung von Staaten erfasst wird, weil allein gemeinsame politische oder wirtschaftliche Interessen keine Gruppe zustande kommen lassen (LK-Krauß, StGB, § 130 Rn. 75; BeckOK-Rackow, StGB, 42. Edition, Stand: 01.05.2019, § 130 Rn. 14.1; OLG Hamburg, Urteil vom 28.04.1970 - 2 Ss 41/70, NJW 1970, 1649, 1650 (Israel); BayOblG, Beschluss vom 22.03.1990 – Rreg. 5 St 136/89, NJW 1990, 2479, 2480 (Dritte Welt)). Es bedarf in diesen Fällen allerdings einer kritischen Auslegung, ob es sich tatsächlich nur um einen Angriff auf den Staat handelt oder ob dieser nicht lediglich ein Stilmittel ist, um den wahren Aussagegehalt zu verschleiern. Dies gilt insbesondere auch für Fälle vordergründiger Israelkritik (vgl. AG Essen, Urteil vom 30.01.2015 – 57 Cs 29 Js 579/14 (631/14); BeckRS 2015, 3321 („Tod und Hass den Zionisten“)).

Im Rahmen der erforderlichen Auslegung ist Art. 5 Abs. 1 GG Rechnung zu tragen, weil die in Rede stehenden Plakate im Wahlkampf einen Beitrag zur Meinungsbildung leisten wollen und deshalb dem Schutzbereich dieses Grundrechts unterfallen. Art. 5 Abs. 1 GG schützt hierbei auch rechtsextremistische Meinungen (BVerfG, Kammerbeschluss vom 26. 1. 2006 - 1 BvQ 3/06 -, NVwZ 2006, 585, 586; BVerfG, Kammerbeschluss vom 4.2.2010 – 1 BvR 369/04 -, NJW 2010, 2193). Das Grundrecht ist allerdings nicht vorbehaltlos garantiert, sondern findet seine Schranke unter anderem in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze (Art. 5 Abs. 2 GG), zu denen auch der hier diskutierte § 130 StGB zählt.

Bei der Auslegung und rechtlichen Würdigung von Meinungsäußerungen (im Lichte des Art. 5 Abs. 1 StGB) ist es ein zentrales Gebot, ihren Sinngehalt korrekt zu erfassen. Die Deutung des objektiven Sinngehaltes einer Meinungsäußerung ist dabei unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles aus der Sicht eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittspublikums zu ermitteln (vgl. BVerfG, Kammerbeschluss vom 4.2.2010 - 1 BvR 369/04 u.a., NJW 2010, 2193, 2194; BVerfG, Beschluss vom 10.10.1995 - 1 BvR 1476/91 u.a., NJW 1995, 3303, 3305). Hier darf der Meinungsäußerung keine Bedeutung beigelegt werden, die sie nicht hat. Im Falle der Mehrdeutigkeit darf zudem nicht von der zur Verurteilung führenden Äußerung ausgegangen werden, wenn nicht zuvor andere Deutungsmöglichkeiten mit tragfähigen Gründen ausgeschlossen wurden (BVerfG, Kammerbeschluss vom 4.2.2010 – 1 BvR 369/04 u.a., aaO; BVerfG, Beschluss vom 28.03.2017 - 1 BvR 1384/16, NJW-RR 2017, 1001, 1002; BGH, Beschluss vom 28.07.2016, 3 StR 149/16, NJW 2016, 3795, 3797). Müsste der Äußernde nämlich befürchten, wegen einer erfolgten Meinungsäußerung verurteilt zu werden, obgleich Formulierung und Umstände der Äußerung auch eine nicht zur Verurteilung führende Deutung zulassen, könnte dies zur Unterdrückung einer zulässigen Äußerung führen und es könnten Einschüchterungseffekte eintreten, die dem Grundrecht der Kommunikationsfreiheit zuwiderliegen (BVerfG, Kammerbeschluss vom 19. 12. 2007 - 1 BvR 967/05 -, NJW 2008, 1654, 1655). Dabei ist zunächst stets vom Wortlaut der Äußerung auszugehen. Allerdings legt dieser ihren Sinn nicht abschließend fest. Er wird vielmehr auch von den Begleitumständen und von dem sprachlichen Kontext bestimmt, in dem die umstrittene Äußerung steht (BVerfG, Kammerbeschluss vom 25.03.2008 – 1 BvR 1753/03, NJW 2008, 2907, 2908 („Heimatvertriebenenlied“)). Auf eine im Zusammenspiel mit der offenen Aussage verdeckt enthaltene zusätzliche Aussage

darf die Verurteilung zu einer Sanktion nur gestützt werden, wenn sich die verdeckte Aussage dem angesprochenen Publikum als unabweisbare Schlussfolgerung aufdrängt (BVerfG, Kammerbeschluss vom 25.03.2008 – 1 BvR 1753/03, aaO).

2.

Unter Berücksichtigung der vorstehend näher dargelegten Rechtsausführungen kann das in Rede stehende Plakat mit dem Slogan „Zionismus stoppen: Israel ist unser Unglück! Schluss damit!“ nicht ausschließlich in der Weise gedeutet werden, dass sich die Äußerung gegen einen in Deutschland lebenden Bevölkerungsanteil oder gegen in- und ausländische Gruppen richtet. Zwar ist nicht zu erkennen, dass sich die Wortwahl semantisch an den von den Nationalsozialisten verbreiteten Slogan „Die Juden sind unser Unglück!“ anlehnt. Allerdings ist bei der Bewertung des Plakats auch dessen Gesamtgestaltung zu berücksichtigen. So wird mit dem Begriff des Zionismus ebenfalls auf den Staat Israel Bezug genommen, denn Zionismus beschreibt eine Bewegung innerhalb des Judentums, die fordert, einen Nationalstaat für die Angehörigen des „Volkes Israel“ zu gründen und die jüdische Diaspora zu beenden bzw. den Staat Israel als Manifestation dieses jüdischen Nationalstaats zu stärken. Darüber hinaus setzt die blauweiße Flagge des Staates Israel im Hintergrund einen eindeutigen Bezug des Slogans zum Staat Israel und nicht etwa – wie z.B. die bloße Verwendung des Davidsterns als Symbol des Judentums – zu den Juden als religiöser Bevölkerungsgruppe. Hinzu kommt, dass durch das Wahlplakat mit dem Slogan „Israel boykottieren! Ethnische Säuberungen stoppen“, welches ebenfalls im Rahmen der Wahlkampagne aufgehängt wurde, ein deutlicher Bezug zum Staat Israel hergestellt wird.

Eine andere Auslegung ergibt sich auch nicht zwingend daraus, dass das in Rede stehende Plakat im Rahmen der Wahlkampagne zusammen mit jenem Plakat aufgehängt wurde, welches ein Bild von Frau Haverbeck und den Slogan „Mit 90 Jahren: Für ihre Meinung inhaftiert!“ zeigt. Jem Plakat ist – für sich selbst betrachtet – weder ein Billigen, noch ein Leugnen oder Verharmlosen von Verbrechen des NS-Regimes mit der zur Erfüllung des Tatbestands des § 130 Abs. 3 StGB erforderlichen Eindeutigkeit zu entnehmen. Vielmehr wird Ursula Haverbeck als Opfer der Justiz dargestellt, die zu Unrecht wegen Volksverhetzung verurteilt worden ist. Eine ausschließliche Deutung der Slogans „Mit 90 Jahren: Für ihre Meinung inhaftiert!“ dahingehend, dass sich die Partei „DIE RECHTE“ auch mit den Äußerungen, die zur Verurteilung von Ursula Haverbeck geführt haben, identifiziert, ist im Lichte der o.g. Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts unzulässig. Vor diesem Hintergrund lässt sich auch im Wege einer Gesamtschau der beiden Plakate nicht die unabweisbare Schlussfolgerung ziehen, das Plakat „Zionismus stoppen! Israel ist unser Unglück“ enthalte die verdeckte Aussage „Die Juden sind unser Unglück“.

Auch die beiden weiteren Plakate („Notre-Dame“, „Wir hängen nicht nur Plakate“) erlauben keine solche Schlussfolgerung. Das „Notre-Dame“ Plakat hat keinen Bezug zu dem Plakat „Israel ist unser Unglück“, sondern will nur den mit erheblicher medialer Aufmerksamkeit begleiteten Brand in der Pariser Kathedrale für Wahlkampfzwecke nutzen und die Partei „Die Rechte“ als Vertreterin einer harten Linie gegen Kriminalität erscheinen lassen.

Das Plakat „Wir hängen nicht nur Plakate“, welches die Partei bereits bei früheren Wahlkämpfen nutzte, ist zwar schon für sich genommen eine Geschmacklosigkeit und zweifelsohne grenzwertig. Allerdings ist dem Plakat im Wege der Auslegung unter Beachtung der Vorgaben der oben bereits dargestellten höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht zwingend ein verdeckter Aussagegehalt dahingehend beizulegen, dass tatsächlich zum Aufhängen konkreter Personen

aufgerufen wird. Vielmehr wird die Äußerung – wenn auch schwer lesbar – durch den Zusatz: „sondern auch Aufkleber“ relativiert. In der Sache dient das Plakat aus der Perspektive eines durchschnittlichen Betrachters der plumpen Provokation. Eine Aussagegehalt dahingehend, dass das Plakat zu Gewalt- und Willkürmaßnahmen gegen jüdische Gruppen oder gegen den politischen Gegner auffordert (§ 130 Abs. 2 Nr. 1 b) StGB), lässt sich deshalb nicht ausreichend belegen. Das Plakat gibt damit auch keine ausreichende Grundlage als Interpretationshilfe für die anderen vorgenannten Plakate.

Zusammenfassend bleibt eine Deutung des Plakats „Zionismus stoppen! Israel ist unser Unglück!“ damit zumindest auch dergestalt möglich, dass es die Politik des Staates Israel, insbesondere der derzeitigen israelischen Regierung, anprangern und zu einem Umdenken der Europäischen Union in ihrer Haltung gegenüber Israel auffordern will. Eine ausschließliche Deutung in der Weise, dass sich das Plakat auf einen in Deutschland lebenden Bevölkerungsteil oder in- bzw. ausländische Gruppen bezieht, ist auf Grundlage der vorstehend zitierten Rechtsprechung jedenfalls nicht zulässig. Eine solche Schlussfolgerung ergibt sich auch nicht zwangsläufig aus einer Gesamtschau der hier diskutierten Plakate.

3.

Für einen Anfangsverdacht wegen Verstoßes gegen § 130 Abs. 3 StGB (Billigen von unter der Herrschaft der Nationalsozialisten begangenen Handlungen) fehlt es neben der bereits aufgezeigten Mehrdeutigkeit des Plakats „Israel ist unser Unglück!“ an einer eindeutigen Bezugnahme auf den an den Juden verübten Völkermord und damit auf Gewalt- und Willkürakte des NS-Regimes. Gleiches gilt nach obigen Ausführungen zu dem Plakat, welches Frau Haverbeck zeigt.

4.

Schließlich unterfällt die Äußerung „Israel ist unser Unglück!“ auch nicht dem Tatbestand des § 86a Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 StGB. Zwar sind danach Parolen als „Kennzeichen“ verfassungswidriger Organisationen zu werten (Abs. 2 Satz 1) und den Kennzeichen gleichgestellt auch solche, die ihnen zu Verwechseln ähnlich sind (Abs. 2 Satz 2). Allerdings ist die Parole „Die Juden sind unser Untergang!“ – anders als andere Nazi-Grußformeln wie beispielsweise „Heil Hitler!“ – für einen unbefangenen Beobachter nicht ohne Weiteres als Zeichen des NS-Regimes erkennbar und vermittelt daher nicht den Symbolgehalt eines tatsächlichen Kennzeichens. Darüber hinaus fehlt es aus den genannten Gründen hinsichtlich der hier verwendeten Parole „Israel ist unser Unglück!“ auch am Erfordernis objektiver Verwechslungsfähigkeit (vgl. zu den Anforderungen i.e. Fischer, StGB, § 86a Rn. 10 f.).

III.

Im Ergebnis erfüllt somit keines der Plakate für sich betrachtet oder im Zusammenhang mit anderen Plakaten den Straftatbestand der Volksverhetzung (§ 130 Abs. 2 Nr. 1 a) und b), Abs. 3 StGB) bzw. den Straftatbestand des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§ 86a StGB). Ich bin deshalb gemäß §§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 2 StPO bereits aus rechtlichen Gründen daran gehindert, Ermittlungen aufzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid steht Ihnen die Beschwerde an die Generalstaatsanwaltschaft in Celle zu. Die Beschwerde ist binnen zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung bei der Generalstaatsanwaltschaft, Schloßplatz 2, 29221 Celle, einzulegen.

Durch die rechtzeitige Einlegung der Beschwerde bei der hiesigen Staatsanwaltschaft wird die Frist gewahrt.

Bitte geben Sie im Falle der Einlegung der Beschwerde auf jeden Fall das Aktenzeichen an. Falls Sie die Beschwerde bei der Generalstaatsanwaltschaft Celle einlegen, werden Sie gebeten, in der Beschwerdeschrift auch anzugeben, welche Staatsanwaltschaft den angefochtenen Bescheid erlassen hat.

Mit freundlichen Grüßen

Schulz
Staatsanwalt

Begläubigt

Schneider
Justizhauptsekretärin